**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
**Band:** 103 (2006)
**Heft:** 1

**Artikel:** Wer verhilft den Kindern zu ihrem Recht?
**Autor:** Faschon, Christiane
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-840447

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 06.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

*Alimentenbevorschussung*

# Wer verhilft den Kindern zu ihrem Recht?

*Ein Chaos an Bestimmungen begünstigt Kinderarmut, anstatt sie zu verhindern. Dies ist das Ergebnis einer Studie des Schweizerischen Verbandes der alleinerziehenden Mütter und Väter SVAMV.*

1978 trat das revidierte Schweizer Kindesrecht in Kraft, das neu auch die Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe enthielt. 27 Jahre später zeigt sich, wie zentral die Bevorschussung für die Existenzsicherung von Einelternfamilien ist. Klar wird aber auch, dass die kantonalen Systeme mangelhaft sind. Die Kinder getrennter Eltern kommen oft nicht zu ihrem Recht, im Gegensatz zu Halbwaisen, die jeden Monat ihre Renten erhalten, unabhängig von der finanziellen Lage und der Lebenssituation der Mutter. Dies widerspricht klar der Konvention über die Rechte des Kindes, in deren Artikel 27 die Existenzsicherung für Kinder festgeschrieben wird und die betont, dass Kinder nicht wegen des Zivilstandes der Eltern diskriminiert werden dürfen.

### Sozialhilfe statt Kinderalimente

Die Alimente werden nach der Leistungsfähigkeit des getrennt lebenden Elternteils, nicht aber nach dem Bedarf des Kindes festgelegt. Das Existenzminimum des Zahlenden wird geschützt. Auch werden die Alimentenpflichten nicht in die Sozialhilfebudgets der unterhaltspflichtigen Väter aufgenommen. Es erstaunt deshalb nicht, dass viele Einelternfamilien Sozialhilfe beanspruchen müssen.

Bevorschusste Alimente werden von den Kantonen meist als Sozialhilfe für das Kind behandelt, statt dass die Schuldner zur Kasse gebeten und die Rechte des Kindes geschützt werden. Die Erwerbstätigkeit der Mütter wird bestraft, indem das Existenzminimum als Berechnungsgrundlage für die Bevorschussung dient. Eine 2005 veröffentlichte Studie der Unicef über Kinderarmut in reichen Ländern zeigt aber, dass gerade die Berufstätigkeit der Mütter die Armut verringert.

Die Verordnungen über die Alimentenbevorschussung gleichen einem Dschungel:

- Es existieren 11 unterschiedliche Höchstbeträge bei der Kinderbevorschussung, von 400 bis 1157 Franken pro Monat.
- Basel und Zürich kennen eine Untergrenze (50 und 65 Franken).
- Nur drei Kantone haben keine Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Mütter.
- Grenzbeträge divergieren von 1470 (SZ) bis 5400 Franken (SG) monatlichem Einkommen; beim Vermögen von 25 000 (SZ) bis 130 000 Franken (ZH).
- Wallis, Neuenburg und Tessin beschränken die Bevorschussungsdauer.
- Das maximale Bevorschussungsalter reicht von 18 bis 25 Jahren.
- Der Verwaltungsaufwand verschlingt Ressourcen, die den Kindern fehlen.

Das Bild bei den Frauenalimenten ist noch düsterer. So werden die betroffenen Mütter kleiner Kinder zusätzlich daran gehindert, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

### Forderungen

Die Verfasserinnen der Studie fordern deshalb, dass jedes Kind in jedem Fall bundesweit das Recht auf Alimentenbevorschussung erhält und zwar für einen einheitlichen existenzsichernden Betrag. Damit die Rechte des Kindes geschützt werden, müssen die Abläufe vereinfacht und die Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Das kommt Kindern, Einelternfamilien und der Gesellschaft zugute. Die Auswirkungen der Kinderarmut sind bekannt: mangelhafter Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und Betreuung. Mangelhafte Bildung aber ist gemäss einer Studie von Caritas Schweiz (2004) das Armutsrisiko Nummer eins.

**Christiane Faschon**
Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

**STUDIE DES SVAMV**

**Praxis in den Kantonen**
Die vollständige Studie zur Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe in den Kantonen von Anna Hausherr und Christiane Faschon kann unter www.svamv-fsfm.ch/aktuell heruntergeladen werden. Sie ist auch als CD bei info@svamv.ch erhältlich. Sie enthält statistisches Material aus allen Kantonen zu Frauen- und Kinderalimenten, Kinderrechten, gesetzliche Regelungen, politische Forderungen.